



Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 2026

Bundesbeschluss

**über die Genehmigung des Addendums zur Multilateralen
Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen
Informationsaustausch über Finanzkonten und der Multilateralen
Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen
Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte**

vom 26. September 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 2025²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. das Addendum vom 8. Juni 2023³ zur Multilateralen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014⁴ der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung Finanzkonten);
- b. die Multilaterale Vereinbarung vom 8. Juni 2023⁵ der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte (AIA-Vereinbarung Kryptowerte).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und die AIA-Vereinbarung Kryptowerte zu ratifizieren.

¹ SR 101

² BBl 2025 883

³ BBl 2025 887

⁴ SR 0.653.1

⁵ SR ...; BBl 2025 886

Art. 2

¹ Der Bundesrat erklärt zu Abschnitt 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i des Addendums vom 8. Juni 2023⁶ zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten⁷, dass die Schweiz über die notwendigen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Aktualisierung vom 8. Juni 2023⁸ des Gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards für Informationen über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verfügt. Er nennt dabei die jeweils massgeblichen Zeitpunkte für das Inkrafttreten.

² Stimmt der Bundesrat einem Antrag eines Staats oder Gebiets einer zuständigen Behörde gemäss Abschnitt 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten zu, so gibt er gemäss Abschnitt 2 Absatz 2 Buchstabe b des Addendums eine aktualisierte Erklärung gemäss Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe f der AIA-Vereinbarung Finanzkonten ab.

Art. 3

¹ Der Bundesrat erklärt zu Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe a der AIA-Vereinbarung Kryptowerte⁹, dass die Schweiz über die notwendigen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Melderahmens für Kryptowerte vom 8. Juni 2023¹⁰ der OECD verfügt. Er nennt dabei die jeweils massgeblichen Zeitpunkte für das Inkrafttreten.

² Stimmt der Bundesrat einer Verwendung der erhaltenen Informationen gemäss Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe c AIA-Vereinbarung Kryptowerte zu, so bestätigt er dies in Bezug auf die betroffenen Partnerstaaten in einer Erklärung gemäss Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe g der AIA-Vereinbarung Kryptowerte.

³ Beschliesst der Bundesrat, die zuständigen Behörden der anderen Staaten oder Gebiete anzufragen, ob die erhaltenen Informationen für die Festsetzung, Erhebung oder Vollstreckung, die Strafverfolgung oder die Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich Steuern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii–iv des Übereinkommens vom 25. Januar 1988¹¹ über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen verwendet werden können, so gibt er eine Erklärung gemäss Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe c der AIA-Vereinbarung Kryptowerte ab.

⁶ BBl 2025 887

⁷ SR 0.653.1

⁸ Die Aktualisierung des Gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards für Informationen über Finanzkonten der OECD kann kostenlos auf Englisch, Französisch und Italienisch eingesehen werden unter: www.oecd.org > Topics > Taxation > Tax transparency and international co-operation > Related publications > International Standards for Automatic Exchange of Information in Tax Matters: Crypto-Asset Reporting Framework and 2023 update to the Common Reporting Standard.

⁹ SR ...; BBl 2025 886

¹⁰ Der Melderahmen für Kryptowerte der OECD kann kostenlos unter der in der Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 angegebenen Adresse eingesehen werden.

¹¹ SR 0.652.1

⁴ Der Bundesrat gibt gemäss Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe e der AIA-Vereinbarung Kryptowerte die Grundsätze des Schutzes von Personendaten und Daten juristischer Personen bekannt, die von den Partnerstaaten beim Informationsaustausch über Kryptowerte eingehalten werden müssen.

⁵ Er bestätigt gemäss Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe f der AIA-Vereinbarung Kryptowerte, dass die Schweiz über geeignete Massnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der vorgeschriebenen Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen verfügt.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

Ständerat, 26. September 2025

Der Präsident: Andrea Caroni
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 26. September 2025

Die Präsidentin: Maja Riniker
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 7. Oktober 2025

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 2026

